



# **Statuten**

**vom 23.03.2013**

# Statuten

## des Bündner Bienenzüchterverbandes (BBV)

### I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Bündner Bienenzüchterverband" (BBV) besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Geschäftssitz und Gerichtsstand befinden sich am Wohnort des Präsidenten.

#### Art. 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet deckt sich mit dem Hoheitsgebiet des Kantons Graubünden.

#### Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Zusammenarbeit mit dem Verein deutschsprachiger und rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB) und den dem Verband angeschlossenen Imkersektionen, die Förderung einer naturgemässen Bienenzucht, die Gewinnung einwandfreier Bienenprodukte und die Verbesserung imkerlicher Rahmenbedingungen. Der Verband setzt sich für das Bewusstwerden der ökologischen und volkswirtschaftlichen Bedeutung der Imker ein.

#### Art. 4 Aufgaben

Der BBV kann insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:

- Veranstaltung von Fachkursen, Vorträgen und Beratungen
- Förderung der Betriebskontrollen gemäss Weisungen des VDRB
- Förderung des Zuchtwesens
- Durchführung von kantonalen Imkertagen
- Unterstützung und Förderung von Ausstellungen
- Wahrung bienenwirtschaftlicher und ökologischer Interessen bei der Ausarbeitung von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien
- Öffentlichkeitsarbeit

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 5 Mitgliedschaft**

Der Verband umfasst die bündnerischen Imkervereine (nachfolgend Sektionen genannt).

Einzelmitglieder werden nicht aufgenommen.

### **Art. 6 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um die Förderung der Bienenzucht oder der Verbandsinteressen verdient gemacht haben, können von der DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **Art. 7 Rechte**

Die Sektionen haben folgende Rechte:

- Teilnahme an den Versammlungen des Verbandes
- Antragsrecht an den Vorstand und die DV
- Stimm- und Wahlrecht
- Recht auf Beratung

### **Art. 8 Pflichten**

Die Sektionen haben folgende Pflichten:

- den Statuten und Beschlüssen der DV Folge zu leisten
- an den Verbandsanlässen teilzunehmen
- die Beiträge zu entrichten
- das Beratungs- und Zuchtwesen zu fördern

### **Art. 9 Eintritt/Fusion**

Die Aufnahme einer Sektion, resp. die Fusion von Sektionen, erfolgt auf Antrag durch den Vorstand an der DV.

### **Art. 10 Austritt**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres an den Vorstand. Er wird an der nächsten DV bekanntgegeben.

### **Art. 11 Ausschluss**

Sektionen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Interesse des Verbandes schädigen, können durch Beschluss der DV ausgeschlossen werden.

### **III. Organisation**

#### **Art. 12 Verbandsorgane**

Die Verbandsorgane sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- die Präsidentenkonferenz
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 13 Delegiertenversammlung (DV)**

Die Delegiertenversammlung findet im 1. Quartal und anschliessend findet in der Regel eine öffentliche Veranstaltung statt.

Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmentzähler
- Protokollgenehmigung
- Abnahme der Jahresberichte
  - a) Präsident
  - b) Honig/Betriebsprüfung
  - c) Berater
- Bericht des kantonalen Bienenkommissärs
- Abnahme der Jahresrechnung
- Revisionsbericht
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahlen (Demissionen müssen mit der Traktandenliste bekanntgegeben werden)
- Anträge von Sektionen sind bis zum 1. Januar schriftlich dem Kantonalpräsidenten einzureichen
- Beschlussfassung über das vom Vorstand aufgestellte Arbeitsprogramm
- Ernennungen von Ehrenmitgliedern
- Entgegennahme von Wünschen und Anregungen der einzelnen Sektionen und Berater
- Ausschluss der Sektionen
- Statutenänderungen
- Verschiedenes

Die DV kann nur über Geschäfte beschliessen, welche auf der Traktandenliste stehen.

#### **Art. 14 Präsidentenkonferenz**

Drei Sektionen können eine Präsidentenkonferenz verlangen. Die Präsidentenkonferenz dient der frühzeitigen Beratung bedeutsamer und weittragender Verbandsangelegenheiten, der Koordination von Terminen sowie der direkten gegenseitigen Information. Ihr steht jedoch keine direkte Weisungsbefugnis zu.

## **Art. 15 Vorstand**

Die Funktionen im Vorstand sind;

Der Präsident

Der Aktuar/Beisitzer, er ist zugleich Vizepräsident

Der Kassier

Der Obmann/-frau Beratung

Der Obmann/-frau Honig/Betriebsprüfung

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt.

Der Präsident wird von den Delegierten gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Wiederwahl ist möglich. Nach Möglichkeit sollen die verschiedenen Regionen des Kantons vertreten sein.

Aus der gleichen Sektion soll in der Regel nur ein Mitglied im Vorstand sitzen.

Vorstandsmitglieder und Delegierte müssen Mitglied einer Sektion sein.

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, oder auf Verlangen von drei seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

An den Vorstandssitzungen kann der kant. Bienenkommissär mit beratender Stimme teilnehmen.

## **Art. 16 Revisoren**

Die Revisoren werden durch die DV für eine dreijährige Amtsdauer gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 17 Ausserordentliche DV**

Eine ausserordentliche DV findet statt:

- wenn der Vorstand es für notwendig erachtet
- wenn drei Sektionen ein diesbezügliches Begehren stellen

Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach dem Begehren stattzufinden.

## **Art. 18 Stimmrecht**

Die DV setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- den Delegierten der Sektionen
- den Ehrenmitgliedern
- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Revisoren

Das Stimmrecht kann nicht mehrfach ausgeübt werden. Die Sektionen entsenden an die DV einen Delegierten bis 50 Mitglieder. Jedes weitere angefangene 50 berechtigt die Entsendung eines weiteren Delegierten.

Die Beschlüsse der DV sind für die Sektionen verbindlich.

## **Art. 19 Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten ein geheimes Verfahren verlangt wird.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in den folgenden Wahlgängen das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Für den Ausschluss einer Sektion ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Anträge an die DV stellt der Vorstand. Jede Sektion hat das Recht, ebenfalls solche einzureichen. Diese müssen spätestens sechs Wochen vor der DV beim Kantonalpräsidenten eintreffen.

Die DV ist beschlussfähig, wenn sie unter Angaben der Traktanden und 20 Tage vor der Abhaltung schriftlich angezeigt worden ist.

## **Art. 20 Verbandsjahr**

Das Verbandsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen**

### **Der Vorstand:**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- versammelt sich auf schriftliche Einladung in der Regel mit Traktandenliste durch den Präsidenten. Eine Sitzung ist auch zu veranlassen, wenn es die Mehrheit des Vorstandes verlangt
  - entscheidet alle Geschäfte, die nicht der DV vorbehalten sind und vollzieht die Vereinsbeschlüsse
  - berät die Anträge der Mitglieder
  - bereitet die Traktandenliste für die DV vor
  - erstellt ein Jahresprogramm
  - verwaltet das Vereinsvermögen
  - verfügt für nicht budgetierte Ausgaben über eine Kreditkompetenz von Fr. 1000.--
- Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.  
Für das Rechnungswesen zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift.

### **Der Präsident:**

Der Präsident hat folgende Aufgaben:

- leitet die Vorstandssitzungen sowie Versammlungen und erstellt den Jahresbericht
- vertritt den Verein nach aussen
- trifft die im Interesse des Vereins notwendig erscheinenden Anordnungen und führt die laufenden Geschäfte

- sorgt dafür, dass die Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber den Verbänden und Organisationen wahrgenommen werden

### **Die Obleute:**

Die Obleute haben folgende Aufgaben:

- sind verantwortlich für die Ressorts Honig/Betriebsprüfung und Beratung
- koordinieren und überwachen den Einsatz der Betriebsberater und Betriebsprüfer in den Vereinen und fördern die Ausbildung
- erstatten der DV Bericht

### **Der Aktuar/Beisitzer:**

Der Aktuar/Beisitzer hat folgende Aufgaben:

- ist Vizepräsident und vertritt den Kantonalpräsidenten bei dessen Abwesenheit, Verhinderung oder Vakanz
- ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit
- übernimmt bei Bedarf zusätzliche Aufgaben im Vorstand
- erstellt Protokolle über alle Sitzungen und Versammlungen und sendet diese spätestens 1 Monat nach der Veranstaltung den Vorstandsmitgliedern. Er ist für die Berichterstattung zuständig. Das Protokoll der DV ist frühzeitig den Präsidenten der Vereine zuzustellen.

### **Der Kassier:**

Der Kassier hat folgende Aufgaben:

- ist für das gesamte Beitrags- und Rechnungswesen sowie für die Vereinsbuchhaltung verantwortlich
- legt über seine Tätigkeit dem Vorstand zuhanden der DV Rechnung ab
- erstellt zuhanden der DV ein Budget
- führt das Mitgliederverzeichnis

### **Die Revisoren:**

Die Revisoren haben folgende Aufgaben:

- überprüfen jährlich das gesamte Rechnungswesen
- kontrollieren ob das Vermögen vorhanden ist
- erstellen den Revisorenbericht und beantragen der DV dessen Genehmigung

## **IV. Finanzen**

### **Art. 22 Einnahmen**

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- Sektionsbeiträgen. Diese richten sich nach den beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit GR versicherten Völker
- Zuwendungen
- Kapitalerträge
- andere Beiträge

### **Art. 23 Ausgaben**

Die Ausgaben umfassen:

- budgetierte Ausgaben
- von der DV beschlossene, nicht budgetierte Ausgaben
- vom Vorstand im Rahmen seiner Finanzkompetenz beschlossenen Ausgaben
- Spesen

Spesen an Delegierte und Vorstandsmitglieder werden gem. sep. Spesenreglement vergütet.

### **Art. 24 Haftung**

Der Verband haftet nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. Statutenrevision**

### **Art. 25**

Eine Statutenrevision kann nur an der DV von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

## **VI. Auflösung**

### **Art. 26 Auflösung**

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die DV beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Er kann nicht aufgelöst werden, solange mindestens drei Sektionen den Fortbestand verlangen.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist entsprechend der Mitgliederstärke auf die angeschlossenen Mitgliedersektionen zu verteilen.

Austretende und ausgeschlossene Sektionen haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.



## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 27**

Die vorliegenden Statuten wurden an der DV vom 23.03.2013 genehmigt und treten sofort in Kraft und ersetzen jene vom 25. Dezember 1992.

Der Einfachheit halber steht in diesen Statuten die männliche Form für beide Geschlechter.

**Sedrun, 23.3.2013**

**Der Präsident:  
Andreas Pfister**

**Der Aktuar:  
Mathias Götti**